



# KANTON ST.GALLEN OFFENTLICHE URKUNDE

über die

Beschlüsse der

ausserordentlichen Generalversammlung

betreffend

- Umfirmierung, Anpassung Zweckartikel –
- ersatzlose Streichung von Ziffer 7 betreffend Sachübernahme –
- Generelle Statutenrevision –

der

**Erdgas Regio AG**

(neu: EnergiNova AG)

mit Sitz in Rapperswil-Jona (SG)

vom 3. Mai 2024 in St. Gallen



Der unterzeichnende öffentliche Notar Thomas Mayer, Rechtsanwalt, hat am 3. Mai 2024, ab 11 Uhr, an der in den Räumlichkeiten der Anwaltsfirma schochauer ag, Marktplatz 4, 9004 St. Gallen, abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlung der

**Erdgas Regio AG**  
**mit Sitz in Rapperswil-Jona (SG)**

teilgenommen. Über deren Feststellungen und Beschlüsse errichtet der unterzeichnende öffentliche Notar nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts diese öffentliche Urkunde.

**I. Teilnahme und Beschlussfähigkeit**

Christopher Stahel, von Kriens, in Mägenwil, Geschäftsführer der Gesellschaft mit Kollektivunterschrift zu zweien, eröffnet die Versammlung. Er wird einstimmig zum Tagesvorsitzenden gewählt. Er amtet gleichzeitig als Protokollführer und Stimmenzähler. Der Vorsitzende stellt fest,

- a) dass alle Mitglieder des Verwaltungsrates in Kenntnis der heute stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung und den zu behandelnden Traktanden auf ihr Teilnahmerecht verzichtet haben;
- b) dass weder unabhängige Stimmrechtsvertreter noch Organstimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d OR bezeichnet sind, noch Depotstimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689e OR Mitwirkungsrechte ausüben;
- c) dass alle 18 Aktionäre der Gesellschaft, die sämtliche 26'293 Namenaktien zu CHF 1'000.00 vertreten, mit schriftlicher Vollmacht durch Christopher Stahel vertreten sind. Damit sind das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 26'293'000 und sämtliche Stimmrechte rechtsgültig vertreten;
- d) dass die heutige Generalversammlung im Sinne von Art. 701 OR als Universalversammlung abgehalten wird;
- e) dass Beschlussfähigkeit vorliegt.

Gegen diese Feststellungen werden keine Einwendungen erhoben.



## **II. Beschlüsse**

### **1. Umfirmierung und Zweckänderung, Änderung von Ziffer 1 der Statuten**

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, die Firma in EnergiNova AG zu ändern, den Zweck der Gesellschaft zu ändern und Ziffer 1 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

#### **„1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft**

- 1.1 Unter der Firma EnergiNova AG besteht gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des XXVI. Titels des Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Rapperswil-Jona SG.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

- 1.2 Die Gesellschaft bezweckt die Beschaffung von Gas und dessen Transport insbesondere für ihre Aktionäre, die Versorgung ihrer Aktionäre mit Gas, die Vertretung der Aktionärsinteressen gegenüber Dritten und die Erbringung von weiteren gasbezogenen Dienstleistungen für ihre Aktionäre.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.“

### **2. Aufhebung der Statutenbestimmung Ziffer 7 betreffend Sachübernahme**

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, die Statutenbestimmung in Ziffer 7 betreffend Sachübernahme infolge Zeitablaufs der Sachübernahmebestimmung aufzuheben und ersatzlos aus den Statuten der Gesellschaft zu streichen.

### **3. Generelle Statutenänderung**

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, die bisherigen Statuten der Gesellschaft wie den Aktionären vorgängig zur Generalversammlung erläutert anzupassen und diese einer generellen Revision zu unterziehen.

Der Vorsitzende legt die Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen, Statuten handelt.



Die Generalversammlung verzichtet auf die artikelweise Beratung und beschliesst einstimmig, diesen Entwurf unverändert als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft festzulegen und die bisherigen Statuten ausser Kraft zu setzen.

Die genehmigten neuen Statuten sind Bestandteil dieser Urkunde.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **1. Belege**

Der öffentliche Notar stellt fest, dass die nachfolgenden Belege den Versammlungsteilnehmern und ihm vorgelegen haben:

- a) Revidierte Statuten
- b) Vollmachten der Aktionäre

#### **2. Beilagen**

Der in III. Ziffer 1 lit. a erwähnte Beleg wird als Beilage mit dieser Urkunde aufbewahrt.

#### **3. Ausfertigungen**

Diese Urkunde ist für die Gesellschaft, das Handelsregisteramt des Kantons St. Gallen sowie für den öffentlichen Notar fünffach auszufertigen.

#### **4. Handelsregisteranmeldung**

Der Geschäftsführer wird beauftragt, die gefassten Beschlüsse zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

#### **5. Vollmacht**

Ferner wird Rechtsanwältin Sarah Luber, schochauer ag, bevollmächtigt, allfällige wegen Beanstandung durch die Handelsregisterbehörde erforderliche Änderungen an dieser Urkunde durch einen öffentlich zu beurkundenden Nachtrag namens der Aktionäre vorzunehmen. Sie ist zudem ermächtigt, von sich aus die notwendigen redaktionellen Änderungen in den Statuten anzumelden.

Der Vorsitzende schliesst die Sitzung um 17<sup>30</sup> Uhr.



## Öffentliche Beurkundung

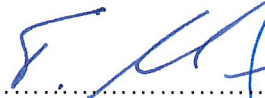
Rechtsanwalt Thomas Mayer bestätigt als öffentlicher Notar, dass diese öffentliche Urkunde die beurkundungspflichtigen Feststellungen und Beschlüsse der Generalversammlung enthält, vom Vorsitzenden und Protokollführer namens der Generalversammlung gelesen, von ihm als vollständig und richtig befunden und in Gegenwart des öffentlichen Notars unterzeichnet wurde.

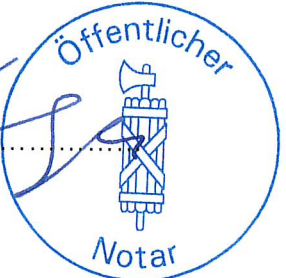
Gleichzeitig bestätigt der öffentliche Notar, dass den Versammlungsteilnehmern und ihm alle in der Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

Die Beurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden in den Räumlichkeiten der Anwaltsfirma schochauer ag, Marktplatz 4, 9004 St. Gallen.

St. Gallen, den 3. Mai 2024, 1130 Uhr

Der öffentliche Notar:

  
.....  
RA Thomas Mayer



# Statuten

## der EnergiNova AG

mit Sitz in Rapperswil-Jona/SG

### 1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

- 1.1 Unter der Firma EnergiNova AG besteht gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des XXVI. Titels des Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Rapperswil-Jona SG.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

- 1.2 Die Gesellschaft bezweckt die Beschaffung von Gas und dessen Transport insbesondere für ihre Aktionäre, die Versorgung ihrer Aktionäre mit Gas, die Vertretung der Aktionärsinteressen gegenüber Dritten und die Erbringung von weiteren gasbezogenen Dienstleistungen für ihre Aktionäre.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

### 2. Kapital, Aktien und Aktionäre

- 2.1 Das Aktienkapital beträgt CHF 26'293'000.--, eingeteilt in 26'293 Namenaktien von je CHF 1'000.-- Nennwert, welche vollständig liberiert sind.
- 2.2 Der Verwaltungsrat kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben. Die Aktien und Aktienzertifikate tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates; Faksimile-Unterschriften sind zulässig.

Die Aktien sind unteilbar.

- 2.3 Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung oder eines Pfandrechts.



Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien aus wichtigen Gründen verweigern. Als wichtige Gründe gelten:

- a) das Fernhalten von Erwerbern, die nicht direkt oder indirekt eine Gasversorgung betreiben, deren Gas über das lokale Transportnetz der Erdgas Zürich Transport AG transportiert wird oder werden soll;
- b) die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen;
- c) eine wesentliche Veränderung der Zusammensetzung des Aktionärskreises, wenn die Erreichung des statutarischen Zwecks gefährdet erscheint.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien überdies ohne Angabe von Gründen verweigern, sofern:

- a) die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien gemäss den Bestimmungen von Art. 685b Abs. 1 OR zu übernehmen; oder
- b) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Vorbehalten bleibt Art. 685b Abs. 4 OR.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 und 3 OR, beim Veräusserer.

Werden von der Gesellschaft Aktien oder Aktienzertifikate ausgegeben, so ist auf diesen zu vermerken, dass die Übertragung der Aktien der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

- 2.4 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.



Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter bzw. eine Vertreterin pro Aktie; steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter bzw. eine gemeinsame Vertreterin zu bezeichnen, der bzw. die die Rechte aus der Aktie ausüben kann.

### **3. Organe der Gesellschaft**

#### **3.1 Die Generalversammlung**

##### **3.1.1 Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.**

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

##### **3.1.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleiensgläubiger.



Zudem ist die Generalversammlung einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, es schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

3.1.3 Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung bekanntzugeben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand anlässlich der Einberufung der Generalversammlung verlangen.

3.1.4 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die



Eigentümer oder Vertreter bzw. Vertreterinnen sämtlicher Aktien anwesend sind.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

### 3.1.5 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

### 3.1.6 Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

- 1) die Identität der Teilnehmer feststeht;
- 2) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- 3) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- 4) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann

### 3.1.7 Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.



3.1.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein bzw. eine von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter Tagesvorsitzender bzw. Tagesvorsitzende.

Der bzw. die Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer bzw. die Protokollführerin, der bzw. die nicht Aktionär zu sein braucht. Das Protokoll hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern bzw. Stimmrechtsvertreterinnen und von Depotvertretern bzw. von Depotvertreterinnen vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Es ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen; die Aktionäre haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

3.1.9 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter bzw. Aktionärsvertreterinnen dies verlangen.



### 3.2 Der Verwaltungsrat

#### 3.2.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Neue Mitglieder innerhalb des vierjährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

#### 3.2.2 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Der Verwaltungsrat ist insbesondere ermächtigt, einen Verwaltungsratsausschuss von fünf Mitgliedern und eine Geschäftsleitung zu bestellen.

#### 3.2.3 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten bzw. seine Präsidentin, seinen Vizepräsidenten bzw. seine Vizepräsidentin und den Sekretär bzw. die Sekretärin. Dieser bzw. diese muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied einberufen.



Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

3.2.4 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder persönlich anwesend sind.

Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. von der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

3.2.5 Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten (Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin) übertragen.

Er bestimmt die Art der Zeichnung.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

3.2.6 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene, vom Bilanzgewinn unabhängige Vergütung.

3.3 Die Revisionsstelle

3.3.1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:



- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Aktionäre zustimmen; und
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Ziff. 3.1.1, 3. bis 6. erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

3.3.2 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 21.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.



#### **4. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende, Geschäftsjahr**

- 4.1 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.
- 4.2 Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.
- 4.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres, erstmals am 30. September 2007.
- 4.4 Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff OR).

#### **5. Auflösung und Liquidation**

- 5.1 Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff OR
- 5.2 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.

#### **6. Mitteilungen an die Aktionäre**

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

St. Gallen, den 3. Mai 2024

Der Vorsitzende, Protokollführer und Stimmenzähler:



Christopher Stahel



**Konformitätsbeglaubigung**

Diese vorliegenden Statuten der EnergiNova AG (bisher: Erdgas Regio AG) wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai 2024 einer generellen Revision unterzogen. Sie stellen die heute gültige Fassung dar und werden hiermit öffentlich beglaubigt.

Der öffentliche Notar bescheinigt, dass das vorliegende 11-seitige (inklusive dieser Seite) Exemplar der den Statuten entspricht, die am 3. Mai 2024 von der ordentlichen Generalversammlung der EnergiNova AG als Satzung der Gesellschaft festgelegt worden sind.

St. Gallen, 3. Mai 2024

Der öffentliche Notar



RA Thomas Mayer

